

ZH_OBERGERICHT SU230083 vom 26. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU230083

FR: ZH_OBERGERICHT SU230083 du 26 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SU230083 del 26 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartements EJPD, Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ÜPF (nachfolgend: EJPD) erliess am 7. März 2022 wegen 26 einzelnen Widerhandlungen gegen Art. 39 Abs. 1 lit. c BÜPF einen an die Beschuldigte und Berufungsklägerin (nachfolgend: Beschuldigte) adressierten (Gesamt-)Strafbescheid (Urk. 20; Art. 62 Abs. 1 VStrR). Mit Eingabe vom 13. April 2022 liess die Beschuldigte Einsprache gegen den Strafbescheid erheben (Urk. 22; Art. 67 Abs. 1 VStrR). Mit Strafverfügung des EJPD vom

- 4 - 16. August 2022 wurde der Beschuldigten als Verfügungsadressatin infolge des mehrfachen Verstosses gegen Art. 39 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 21 BÜPF und Art. 20 VÜPF gesamthaft eine Busse von Fr. 52'000.- (26 x Fr. 2'000.-) auferlegt (Urk. 23; Art. 70 Abs. 1 Satz 1 VStrR). Die Beschuldigte erhob am 1. September 2022 Einsprache gegen die Strafverfügung und verlangte eine gerichtliche Beurteilung (Urk. 24; Art. 72 Abs. 1 VStrR). Das EJPD hielt an der Strafverfügung fest und überwies die Akten an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (nachfolgend: OStA), welche die Akten alsdann an das Bezirksgericht Zürich weiterüberwies (Urk. 26 f.; Art. 73 VStrR).

E. 2

Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung wurde die Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 22. Juni 2023 der mehrfachen Übertretung des Bundesgesetzes über den Post- und Fernmeldeverkehr im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. c BÜPF in Verbindung mit Art. 21 BÜPF und Art. 20 VÜPF schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 52'000.- (26 x Fr. 2'000.-) bestraft (Urk. 46). Das den Parteien schriftlich und direkt in begründeter Form eröffnete Urteil wurde dem Rechtsvertreter der Beschuldigten am 8. November 2023 zugestellt (Urk. 45/3). Die Beschuldigte liess mit Eingabe vom 27. November 2023 fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 47). Anschlussberufung wurde nicht erhoben (Urk. 50 f.).

E. 3

Mit Beschluss vom 22. Januar 2024 wurde für das Berufungsverfahren das schriftliche Verfahren angeordnet und der Beschuldigten Frist zur Begründung der Berufung angesetzt (Urk. 52). Die Berufungsbegründung erfolgte nach dreimaliger Fristerstreckung mit Eingabe vom 15. April 2024 (Urk. 57). Mit Präsidialverfügung vom 17. April 2024 wurde der OStA sowie dem EJPD Frist zur Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 58). Während sich die Vorinstanz nicht vernehmen liess und die OStA auf Einreichung einer Berufungsantwort verzichtete (Urk. 59/1; Urk. 60), erstattete das EJPD mit Eingabe vom 2. Mai 2024 die

Berufungsantwort (Urk. 61). Mit Präsidialverfügung vom 28. Mai 2024 wurde der Beschuldigten Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (Urk. 62), welche innert zweimal erstreckter Frist am 5. August 2024 erging (Urk. 66). Innert mit Präsidialverfügung vom 6. Au-

- 5 - gust 2024 angesetzter Frist zur freigestellten Stellungnahme respektive Vernehmung liessen sich die Vorinstanz und die OStA nicht vernehmen. Das EJPD reichte am 15. August 2024 eine freigestellte Stellungnahme ein, welche den übrigen Parteien mit Präsidialverfügung vom 27. August 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 70). Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif. II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.